

Satzung der Gemeinde Mertingen
zur zweiten Änderung
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen
der Gemeinde Mertingen – Plakatierungssatzung (Sondernutzung)

Die Gemeinde Mertingen erlässt aufgrund der Art.6, 8 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO in Verbindung mit den Art. 18 und 22a des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen
– Plakatierungssatzung (Sondernutzung):

§ 1

§ 3 Abs. 1, Unterabsatz 2, Satz 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Gemeinde Mertingen – Plakatierungssatzung (Sondernutzung) vom 07.07.2004, ergänzt mit erster Änderungssatzung vom 05.07.2013, wird wie folgt geändert:

Die Anzahl der Plakate wird auf max. 14 Stück in Mertingen, auf max. 6 Stück in Druisheim und auf max. 4 Stück in HeiBesheim begrenzt.

Finden innerhalb eines Monats mehrere Wahlen statt, so wird die Anzahl der Bekanntmachungen und Plakatierungen der von den zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen wie folgt begrenzt:

Mertingen	14
Druisheim	6
HeiBesheim	4

Jedes Plakat gilt als Informationsträger.

§ 2

§ 7 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

Die Anbringung der Informationsträger an Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen etc. ist zu unterlassen.

Bei Wahlen wird zugelassen, dass Wahlplakate mit Kabelbindern auch an Straßenbeleuchtungseinrichtungen angebracht werden dürfen.

§ 3

Die weiteren Bestimmungen der Plakatierungssatzung der Gemeinde Mertingen vom 07.07.2004, ergänzt mit erster Änderungssatzung vom 05.07.2013, bleiben unberührt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mertingen, den 22.10.2019

Albert Lohner
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Gemeinde Mertingen:

Gebührentarif:

Die Grundgebühr für Plakatierungen beträgt unabhängig von der Anzahl der Plakate 30,-- € wöchentlich. Für jede Verlängerungswoche werden 10,-- € berechnet.

Für die Erteilung von Ablehnungsbescheiden wird eine Grundgebühr von 30,-- € je Bescheid erhoben.

Verfahrensvermerke

1. Gemeinderatsbeschluss zum Erlass der zweiten Änderungssatzung am 10.09.2019
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 26.10.2019
3. Inkrafttreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.10.2019

Mertingen, den 28.10.2019

Albert Lohner
Erster Bürgermeister